



# **Bekanntmachung der Gemeinde Wildeck**

## **Bauleitplanung der Gemeinde Wildeck**

### **Bebauungsplan Nr. I/4 „Sondergebiet Lebensmitteleinzelhandel – Eisenacher Straße“, 1. Änderung, Gemarkung Obersuhl**

#### **hier: Inkrafttreten des Bebauungsplans gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildeck hat in ihrer Sitzung am 14.02.2019 die o. g. Bebauungsplan-Änderung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Eine zusammenfassende Erklärung gem. § 10a BauGB entfällt.

Grund für die Planänderung ist die Ergänzung des bisher zulässigen Sortiments (Lebensmittel mit Non-Food-Nebensortiment, Getränkemarkt und Bäckerei) um einen Drogeriemarkt im bestehenden Geltungsbereich des bis dato rechtskräftigen Bebauungsplans.

Der Satzungsbeschluss der Bebauungsplan-Änderung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. I/4 „Sondergebiet Lebensmitteleinzelhandel – Eisenacher Straße“, 1. Änderung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung werden im Rathaus der Gemeinde Wildeck, Eisenacher Straße 98, 36208 Wildeck-Obersuhl, Bauamt (Zimmer- Nr. 16) während der Dienststunden

Montag: 08:00 - 12:00 und 13:30 - 16:00

Dienstag: 08:00 - 12:00

Mittwoch: 08:00 - 12:00

Donnerstag: 08:00 - 12:00 und 13:30 - 18:00

Freitag: 08:00 - 12:00

für jede Person zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Dauer der Auslegung ist zeitlich nicht begrenzt.

Das Plangebiet liegt im Westen des Wildecker Ortsteils Obersuhl. Im Westen und im Osten grenzt jeweils Wohnbebauung an, im Norden verläuft die Bahntrasse „Bebra – Eisenach“ und im Süden grenzt die Landstraße (L) 3251 an das Plangebiet an. Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Gesamtgröße von ca. 0,96 ha und beinhaltet die folgenden Flurstücke: in der Gemarkung Obersuhl, Flur 7, Nr. 73/3, 73/4, 74/3, 74/4, 78/13, 78/15, 93/2, 195/73, 196/73 und tlw. 72/2 sowie 78/14.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist nachfolgend dargestellt.



Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Wildeck, den 21.02.2019

DER GEMEINDEVORSTAND  
DER GEMEINDE WILDECK

gez. Alexander Wirth

Bürgermeister